

Amtliche Bekanntmachung 015/2024

Studien- und Prüfungsordnung des Instituts für Fremdsprachen (IFS)

vom 19.07.2024 Version 2

Teil A: Allgemeiner Teil Teil B: Besonderer Teil

Teil C: Schlussbestimmungen

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 32 Abs. 3 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S.1, 2) hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 16. Juli 2024 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil	3
I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Gegenstand und Umfang der Fremdsprachenausbildung	3
§ 3 Zugang zur Fremdsprachenausbildung	3
§ 4 Leistungspunkte	3
II. Prüfungen	4
§ 5 Prüfungsausschuss	4
§ 6 Prüfer und Beisitzer / Prüfungskommission	4
§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen	5
§ 8 Schriftliche Prüfungsleistungen	6
§ 9 Online-Klausur unter Videoaufsicht	6
§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen	7
§ 11 Mündliche Online-Prüfung unter Videoaufsicht	8
§ 12 praktische Prüfungsleistungen	9
§ 13 Zulassung zu Prüfungen; An- und Abmeldung	9

	§ 14 Rücktritt	9
	§ 15 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, Notenbildung	10
	§ 16 Bestehen und Nichtbestehen, Versäumnis, endgültiges Nichtbestehen	11
	§ 17 Anerkennung von Studien-Prüfungsleistungen, Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzer auf die Fremdsprachenausbildung	
	§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen	12
	§ 19 Verlust des Prüfungsanspruchs	13
	§ 20 Nachteilsausgleich und flexible Fristen für Studierende in besonderen Lebenslagen	 13
	§ 21 Täuschung und Ordnungsverstoß	14
	§ 22 Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen, Akteneinsicht, Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen	14
	§ 23 Zertifikat	15
В	Besonderer Teil B	15
	§ 24 Tabellen Fremdsprachenausbildung am IFS	15
	Erläuterung der Spalteninhalte und Abkürzungen in den Tabellen 1 und 3:	15
C	. Schlussbestimmungen	25
	§ 25 Inkrafttreten	25

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Fremdsprachenausbildung am Institut für Fremdsprachen (IFS) der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft. Die Bestimmungen der Prüfungsordnung der Hochschule Karlsruhe für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) bleiben unberührt.

§ 2 Gegenstand und Umfang der Fremdsprachenausbildung

- (1) Die hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung am IFS soll Studierenden im Rahmen des Fachcurriculums oder als freiwillige Ergänzung hierzu die Möglichkeit bieten, allgemein- oder fachsprachliche Kenntnisse als zusätzliche Qualifikation neben dem Fachstudienabschluss zu erwerben. Die Fremdsprachenausbildung erfolgt in den Sprachen Englisch, Spanisch, Französisch und Deutsch als Fremdsprache gemäß der Anlage 1. Die Fremdsprachenausbildung wird nach Maßgabe der Möglichkeiten des IFS auf einem oder mehreren Sprachkompetenzniveaus, A1, A2, B1, B2, C1, C2 und ggf. mit unterschiedlichen Wissenschaftsbereichsorientierungen von den Vorschlägen zur Qualitätssicherung des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen und seinem Begleitband (GER) getragen. Die Sprachmodule können in dem in der Anlage 1 festgelegten Umfang als Pflicht- oder Wahlmodul gewählt werden, wenn das Curriculum des jeweiligen Studiengangs dies vorsieht.
- (2) In den Zertifikatsmodulen können die in Tabelle 1 genannten Zertifikate erworben werden. Diese sind: Englisch C1, Spanisch B1 und B2, Französisch B1 und B2, Deutsch als Fremdsprache B1 und B2.
- (3) Daneben bietet das IFS im Rahmen der Fremdsprachenausbildung den Studierenden eine individuelle Profilbildung durch das Programm "Sprache und interkulturelle Praxis" (SiP). Die Module im Rahmen des SiP können in dem in der Anlage 2 festgelegten Umfang als Pflicht- oder Wahlfach auf das Fachstudium angerechnet werden.
- (4) Darüber hinaus können weitere Sprachmodule belegt werden, die sich nach Tabelle 1 richten.
- (5) Module in weiteren Sprachen können nach Bedarf angeboten werden. Die Studien- und Prüfungsleistungen richten sich nach vergleichbaren Modulen in anderen Sprachen. Das IFS gibt diese Module in geeigneter Weise bekannt.

§ 3 Zugang zur Fremdsprachenausbildung

Teilnahmeberechtigt an den Sprachmodulen des IFS sind grundsätzlich alle Studierenden sowie Mitarbeiter:innen der HKA im Rahmen der internen Weiterbildung. Bei der Platzvergabe werden Studierende bevorzugt berücksichtigt, die im Rahmen ihres Studiengangs verpflichtend Sprachmodule erbringen müssen; im Übrigen erfolgt die Platzvergabe nach der Anzahl der Fachsemester (absteigend).

§ 4 Leistungspunkte

- (1) Jedem Modul werden Leistungspunkte (Credit Points) auf Grundlage des European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet.
- (2) Credit Points sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden. Die Anzahl der Credit Points für ein Modul richtet sich nach dem Arbeitsaufwand, den ein/e Studierende:r im Durchschnitt aufbringen muss, um das jeweilige Lernziel eines Moduls zu erreichen. Der Arbeitsaufwand wird auf Grundlage der gesamten Zeit berechnet, die auf das Studium aufgewendet wird und umfasst neben der Teilnahme an

Lehrveranstaltungen (Kontaktzeiten) auch die Zeit für das Selbststudium, die Vorbereitung und Teilnahme an Prüfungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika.

- (3) Die Vergabe von Credit Points setzt nicht zwingend eine Prüfung voraus, sondern den Nachweis, dass das im Modul vorgesehene Lernziel erreicht wurde. Eine Vergabe von Credit Points für einzelne Lehrveranstaltungen ist ausgeschlossen. Eine Vergabe von Credit Points für die bloße Anwesenheit ist ausgeschlossen.
- (4) Ein Credit Point entspricht 30 Arbeitsstunden. Module sollen in der Regel mindestens einen Umfang von fünf Credit Points (CP) aufweisen.
- (5) Credit Points und Noten sind getrennt auszuweisen.

II. Prüfungen

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss des IFS überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung, gibt Anregungen zur Reform Fremdsprachenausbildung an der HKA und ist für alle Grundsatzentscheidungen in Prüfungsangelegenheiten des IFS zuständig, insbesondere für die Anerkennung und Anrechnung von Sprachkenntnissen sowie die Organisation der Prüfungen
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der geschäftsführenden Leitung des IFS kraft Amtes als Vorsitzende/r sowie den Fachbereichskoordinator:innen des IFS Die Stellvertretung des/der Vorsitzenden wird durch den Prüfungsausschuss jeweils für ein akademisches Jahr festgelegt.
- (3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht-öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. In Angelegenheiten deren Dringlichkeit es ausschließt, dass der Prüfungsausschuss in einer kurzfristig einberufenen Sitzung oder im Umlaufverfahren entscheidet, entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und informiert die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses hierüber unverzüglich. Für online-Sitzungen gilt § 10a LHG. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (4) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter:innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen am IFS beizuwohnen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer / Prüfungskommission

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Beisitzer für die einzelnen Prüfungskommissionen. Zum Prüfer können alle hauptamtlichen Lehrpersonen und/oder die Lehrbeauftragten der entsprechenden Fachrichtungen bestellt werden.
- (2) Zum/zur Prüfer:in darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (3) Prüfer:in ist in der Regel die/der für das jeweilige Sprachmodul Verantwortliche. Die Verantwortlichkeiten für die Sprachmodule werden durch die Leitung des IFS bestimmt.

- (4) Die Bestellung von externen Prüfer:innen, die weder Mitglieder noch Angehörige der Hochschule sind, ist unter Beachtung von Absatz 2 möglich. Bei Kollegialprüfungen muss ein/e Prüfer:in Mitglied oder Angehörige/r der Hochschule sein.
- (5) Zum/zur Besitzer:in kann nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzt. Der Beisitzer ist verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit des Ablaufs der Prüfung; er darf das Ergebnis der Prüfung nicht beeinflussen.
- (6) Prüfer:innen und Beisitzende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses besteht ein zentrales Prüfungsamt in der Hochschulverwaltung.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden studienbegleitend in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen angeboten (Modulprüfungen). Ein Modul wird in der Regel mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden oder eine Modulprüfung aus mehreren Modulprüfungsleistungen (Modulteilprüfungen) bestehen. Durch die Modulprüfung wird der Erwerb der jeweiligen vermittelten Kompetenzen nachgewiesen.
- (2) Als Modulprüfungen oder Modulteilprüfung kommen folgende Arten in Frage:
 - 1. schriftliche Prüfung (§ 8+9)
 - 2. mündliche Prüfung (§ 10+11)
 - 3. praktische Prüfung (§ 12)

Die Art der Prüfungsleistung ist in der Modulübersicht im Anhang festgelegt.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen finden in der Regel in der Unterrichtssprache des jeweiligen Moduls statt.

Durch den Prüfungsausschuss kann die in der Modulübersicht festgelegte Prüfungsart eines Moduls aus wichtigen Gründen im Einzelfall semesterweise abgeändert werden. Der Beschluss ist innerhalb der ersten vier Vorlesungswochen des jeweiligen Semesters zu fassen und in geeigneter Weise den betroffenen Studierenden bekanntzugeben.

- (5) Prüfungsleistungen sind so auszugestalten, dass sie in dem dafür vorgesehenen Zeitraum abgeschlossen werden können.
- (6) In der Regel werden Prüfungsleistungen während der vom Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungszeit außerhalb der Vorlesungszeit des Semesters erbracht.
- (7) Die Prüfungsleistung eines Moduls, das mit einem Zertifikat abschließt muss in der Regel von zwei Prüfern abgenommen werden.
- (8) Bei einer Prüfungsleistung in Form der Gruppenarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein.
- (9) Studienleistungen müssen in engem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls erbracht werden können. Studienleistungen können als schriftliche, mündliche oder praktische Leistung erbracht werden, die Regelungen für schriftliche, mündliche und praktische Prüfungsleistungen gelten entsprechend. Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Teilnahme an einer Modulprüfung festgelegt werden (Prüfungsvorleistung), wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums geboten ist. Werden in der Modulübersicht Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen bzw. Prüfungsleistungen zur Auswahl genannt, erkennbar durch die Verknüpfung "o", so gibt die Kursleitung zu Beginn der Lehrveranstaltung die konkret zu erbringende Leistung bekannt.

§ 8 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit den festgelegten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studiengebiets die gestellten Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können.
- (2) Die zugelassenen Hilfsmittel gibt der/die jeweilige/n Prüfer:in spätestens zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung bekannt.
- (3) Die schriftliche Prüfungsleistung kann als Klausur, in der Regel gleichzeitig mit anderen Prüflingen in einer festgelegten Zeitspanne unter Aufsicht angefertigt werden. Die Klausur ist als Gruppenarbeit nicht zulässig. Eine Klausur kann in folgenden Formaten durchgeführt werden:
 - 1. als Präsenzprüfung in Papierform unter Aufsicht
 - 2. rechnergestützt als Online-Klausur an Hochschulrechnern in den Räumen der Hochschule über die Lernplattform der Hochschule unter Aufsicht
 - 3. rechnergestützt als Online-Klausur unter Videoaufsicht am eigenen Gerät des Prüflings. Dabei ist § 9 zu beachten.

Soweit im Studienverlaufsplan als Prüfungsleistung bzw. Prüfungsvorleistung eine Klausur vorgesehen ist, gibt der /die Lehrende zu Beginn des Moduls bekannt, in welchem Format (1.-3.) die Klausur stattfinden wird.

- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen können als rechnergestützte Open-Book-Prüfung am eigenen Gerät des Prüflings über die Lernplattform der Hochschule ohne Aufsicht stattfinden, wenn durch die Prüfungsgestaltung Täuschungsversuchen vorgebeugt wird.
- (5) Schriftliche Prüfungen können darüber hinaus in folgender Form stattfinden:
 - 1. Studienarbeit: Die Studienarbeit ist eine häusliche Arbeit, bei der der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist eine schriftliche Abhandlung zu einem vergebenen Thema erstellt.
 - 2. Übung/Take-Home-Exam: Bei einer Übung/Take-Home-Exam handelt es sich um schriftlich zu beantwortende Prüfungsaufgaben, die innerhalb eines festgelegten Bearbeitungszeitraum (i.d.R. zwischen einem halben bis zwei Tagen) an einem beliebigen Ort und bei beliebiger Zeiteinteilung innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens schriftlich beantwortet werden müssen.
 - 3. Test
- (6) Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Prüfung ist in den Tabellen des Teils B festgelegt. Die Dauer einer Klausur soll 45 Minuten nicht unterschreiten.
- (7) Modulübergreifende schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von zwei Prüfer:innen bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 9 Online-Klausur unter Videoaufsicht

- (1) Für die Online-Klausuren unter Videoaufsicht ist ausschließlich ein von der Hochschule betriebenes oder im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO für die Hochschule betriebenes Informationsund Kommunikationssystem zulässig.
- (2) Online-Klausuren unter Videoaufsicht sind, sofern sie nicht in den Räumen der Hochschule oder in Testzentren durchgeführt werden, freiwillig. Die Freiwilligkeit kann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass eine termingleiche Vor-Ort-Prüfung angeboten wird, soweit eine solche rechtlich zulässig ist. Die Vor-Ort-Prüfung findet zeitgleich oder innerhalb desselben Prüfungszeitraums statt. Soweit die Vor-Ort-Plätze nicht für alle Studierenden ausreichen, die ausschließlich an der Vor-Ort-Prüfung teilnehmen wollen, erfolgt die Auswahl

unter den Studierenden, die sich rechtzeitig zur Prüfung angemeldet haben, durch den oder die Prüfende/-n unter Berücksichtigung des Studienfortschrittes. Das Ergebnis wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Studierenden, die aus Kapazitätsgründen nicht an der alternativen Vor-Ort-Prüfung teilnehmen können, dürfen keine prüfungsrechtlichen Nachteile entstehen.

- (3) Eine Ummeldung von der Teilnahme an einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht zu der alternativen Vor-Ort-Prüfung ist bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin der Online-Prüfung möglich. Die Regelungen zu Abmeldung und Rücktritt nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen bleiben unberührt.
- (4) Der Prüfer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Studierenden die Informationen nach § 32 a Absatz 3 LHG vor Anmeldung zur Prüfung erhalten. Die Informationen nach Artikel 13 DSGVO werden den Studierenden zentral über die Website zur Verfügung gestellt. Die Prüfungsteilnehmer sind vor der Online-Prüfung außerdem darüber zu informieren, dass sie zum Zweck der Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 32 a Absatz 5 Satz 2 LHG verpflichtet sind, die Kamera- und Mikrofonfunktion zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist.
- (5) Vor Beginn der Prüfung muss der Prüfling auf Aufforderung des Prüfers in einem separaten virtuellen Raum ("Breakout Room") seinen Studierendenausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis in die Kamera halten. Soweit der Personalausweis oder Pass verwendet wird, ist dem Studierenden zu gestatten, nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen (wie z. B. die Nummer des Personalausweises/Passes) abzudecken.
- (6) Während der Durchführung der Prüfung müssen mehrere Prüflinge gleichzeitig beobachtet werden (Übersicht im Split-Screen-Modus). Eine individuelle Beobachtung ist anzuzeigen. Für Fragen hinsichtlich möglicher Täuschungsversuche sind die separaten virtuellen Räume ("Breakout Rooms") zu nutzen.
- (7) Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist nach Anforderung des Prüfungsteilnehmers und Kenntnisnahme der aufsichtsführenden Person zulässig.
- (8) Die Online-Klausur unter Videoaufsicht wird vergleichbar zu einer Präsenzprüfung in einem Protokoll in Papierform dokumentiert. Im Protokoll sind neben den üblichen Inhalten die Durchführung der Online-Prüfung als Online-Klausur unter Videoaufsicht sowie etwaige Störungen der Bild- und Tonübertragung sowie ein Abbruch der Prüfung aufgrund technischer Störungen festzuhalten. Für die Aufbewahrung der Protokolle gelten die in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegten Aufbewahrungsfristen. Die Aufzeichnung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht ist untersagt. Hierauf werden die Prüflinge spätestens zu Beginn der Prüfung hingewiesen.
- (9) Bei Vorliegen technischer Störungen bei Online-Klausuren unter Videoaufsicht gilt § 32 b LHG. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann dem Prüfling für den erneuten Prüfungsversuch aufgegeben werden, dass er/sie die Prüfung nur noch vor Ort als Präsenzprüfung ablegen kann.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das sie die produktiven Fähigkeiten des entsprechenden Sprachkompetenzniveaus in mündlicher Form beherrschen. Mündliche Prüfungsleistungen finden in der Regel als Prüfungsgespräch statt. Mündliche Prüfungen können auch in Form eines Referats (Kurzvortrag) stattfinden.
- (2) Mündliche Prüfungen können als Präsenzprüfung oder in virtueller Form stattfinden. Findet eine mündliche Online-Prüfung statt gilt § 13. Der/die Lehrende gibt zu Beginn des Moduls bekannt, in welchem Format die mündliche Prüfung stattfindet.
- (3) Beinhaltet eine Prüfungsleistung sowohl schriftliche als auch mündliche Teile, ist für die Beurteilung der Prüfungsart der Schwerpunkt der Prüfungsleistung ausschlaggebend. Sind die schriftlichen und mündlichen Teile klar abgrenzbar und werden gesondert bewertet, gilt jeweils die Bestimmung für schriftliche bzw. mündliche Prüfungen.

- (4) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfer:rinnen (Kollegialprüfung) oder einem/einer Prüfer:in Gegenwart eines/r Beisitzer:in als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Bei der letztmöglichen Wiederholung einer mündlichen Prüfungsleistung muss die Prüfung vor mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen abgelegt werden.
- (5) Eine mündliche Prüfungsleistung eines Moduls, das mit einem Zertifikat abschließt, muss in der Regel von zwei Prüfern abgenommen werden.
- (6) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung ist in den Tabellen im besonderen Teil B der SPO festgelegt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung liegt in der Regel zwischen 5 und 20 Minuten je Prüfungsteilnehmer.
- (7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfer:innen sowie gegebenenfalls von dem/der Beisitzer:in zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der Prüfungsleistung ist dem/der Prüfungsteilnehmer:in im Abschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.
- (8) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn eine zu prüfende Person widerspricht vor Beginn der Prüfung. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhör:innen ausgeschlossen.

§ 11 Mündliche Online-Prüfung unter Videoaufsicht

- (1) Mündliche Online-Prüfungen werden als Videokonferenz durchgeführt. Dabei sind ausschließlich von der Hochschule betriebene oder ein im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO für die Hochschule betriebene Informations- und Kommunikationssysteme zulässig.
- (2) Mündliche Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind, sofern sie nicht in den Räumen der Hochschule oder in Testzentren durchgeführt werden, freiwillig. Die Freiwilligkeit kann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass eine termingleiche Vor-Ort-Prüfung angeboten wird, soweit eine solche rechtlich zulässig ist. Die Vor-Ort-Prüfung findet zeitgleich oder innerhalb desselben Prüfungszeitraums statt. Soweit die Vor-Ort-Plätze nicht für alle Studierenden ausreichen, die ausschließlich an der Vor-Ort-Prüfung teilnehmen wollen, erfolgt die Auswahl unter den Studierenden, die sich rechtzeitig zur Prüfung angemeldet haben, durch den oder die Prüfenden unter Berücksichtigung des Studienfortschrittes. Das Ergebnis wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Studierenden, die aus Kapazitätsgründen nicht an der alternativen Vor-Ort-Prüfung teilnehmen können, dürfen keine prüfungsrechtlichen Nachteile entstehen.
- (3) Eine Ummeldung von der Teilnahme an einer mündlichen Online-Prüfung unter Videoaufsicht zu der alternativen Vor-Ort-Prüfung ist bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin der Online-Prüfung möglich. Die Regelungen zu Abmeldung und Rücktritt nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen bleiben unberührt.
- (4) Der Prüfer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Studierenden die Informationen nach § 32 a Absatz 3 LHG vor Anmeldung zur Prüfung erhalten. Die Informationen nach Artikel 13 DSGVO werden den Studierenden zentral über die Website zur Verfügung gestellt. Die Prüfungsteilnehmer sind vor der Online-Prüfung außerdem darüber zu informieren, dass sie zum Zweck der Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 32a Absatz 5 Satz 2 LHG verpflichtet sind, die Kamera- und Mikrofonfunktion zu aktivieren.
- (5) Vor Beginn der Prüfung muss der Prüfling auf Aufforderung des Prüfers seinen Studierendenausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis in die Kamera halten. Soweit der Personalausweis oder Pass verwendet wird, ist dem Studierenden zu gestatten, nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen (wie z. B. die Nummer des Personalausweises/Passes) abzudecken.
- (6) Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist nach Anforderung des Prüfungsteilnehmers und Kenntnisnahme der aufsichtsführenden Person zulässig.

- (7) Die mündliche Online-Prüfung unter Videoaufsicht wird vergleichbar zu einer Präsenzprüfung in einem Protokoll in Papierform dokumentiert. Im Protokoll sind neben den üblichen Inhalten die Durchführung der Online-Prüfung als mündliche Prüfung unter Videoaufsicht sowie etwaige Störungen der Bild- und Tonübertragung sowie ein Abbruch der Prüfung aufgrund technischer Störungen festzuhalten. Für die Aufbewahrung der Protokolle gelten die in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegten Aufbewahrungsfristen. Die Aufzeichnung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht ist untersagt. Hierauf werden die Prüflinge spätestens zu Beginn der Prüfung hingewiesen.
- (8) Bei Vorliegen technischer Störungen bei mündlichen Online-Prüfungen unter Videoaufsicht gilt § 32 b LHG. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann dem Prüfling für den erneuten Prüfungsversuch aufgegeben werden, dass er die Prüfung nur noch vor Ort als Präsenzprüfung ablegen kann.

§ 12 Praktische Prüfungsleistungen

In allen Sprachmodulen müssen die Studierenden nachweisen, dass sie die vermittelten theoretischen Sprachkompetenzen auch praktisch anwenden können (praktische Prüfungsleistung). Der Nachweis erfolgt durch die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. In allen Sprachmodulen ist die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Prüfungsvorleistung. Die aktive Teilnahme muss in mindestens 80% der Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden. Soweit die Lehrveranstaltung online durchgeführt wird, ist zum Nachweis der aktiven Teilnahme zusätzlich die Kamera- und Tonfunktion zu aktivieren. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss eine Befreiung von der aktiven Teilnahme aussprechen. (z.B. Sondervereinbarung Muttersprachlichkeit)

§ 13 Zulassung zu Prüfungen; An- und Abmeldung

- (1) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wem gem. § 3 der Zugang zur Fremdsprachenausbildung eröffnet ist. Soweit es sich um ein Pflicht- oder Wahlmodul im Rahmen eines bestimmten Studiengangs handelt, darf der/die Studierende den Prüfungsanspruch für den betreffenden Studiengang nicht verloren haben.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur einer Prüfung ist darüber hinaus die aktive Teilnahme gem. § 12 sowie der weiteren in der Modulübersicht festgelegten Prüfungsvorleistungen.
- (3) Die Teilnahme an einer Prüfung setzt die rechtzeitige Anmeldung zu dieser Prüfung voraus. Die Fristen für die Prüfungsanmeldung werden vom Prüfungsausschuss je Semester in Anlehnung an den Terminplan der Hochschule festgelegt. Die Studierenden müssen sich innerhalb der Anmeldefristen eigenständig anmelden. Die Anmeldung erfolgt im Online-Verfahren.
- (4) Eine Abmeldung von einer Prüfung ist ohne Angabe eines Grundes möglich. Ausgenommen sind Wiederholungsprüfungen, § 19 Absatz 3 Satz 3 ist zu beachten. Zwischen dem Tag der Abmeldung und dem Tag der Prüfung muss mindestens ein Kalendertag liegen. Ein Rücktritt von einer Prüfung ist unter den Voraussetzungen des § 16 möglich.
- (5) Meldet sich ein Studierender nicht zur Prüfungsleistung eines von ihm besuchten Moduls an oder nicht ordnungsgemäß ab, muss die in diesem Modul erbrachte Prüfungsvorleistung nach Ablauf eines Jahres erneut erbracht werden.

§ 14 Rücktritt

(1) Ein Rücktritt von einer Prüfung ist grundsätzlich nur bis zum Beginn der Prüfung und unter Angabe eines triftigen Grundes möglich.

- (2) Der Grund für den Rücktritt muss dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist unverzüglich ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit erforderlichen medizinischen Befundtatsachen sowie die voraussichtliche Dauer der Erkrankung enthält. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests oder eines von der Hochschule bestimmten Arztes verlangen. Der Krankheit des Studierenden steht die Krankheit eines von ihm/ihr zu versorgenden Kindes gleich. Dies gilt ebenfalls im Falle der Krankheit eines nach ärztlichem Attest pflegebedürftigen nahen Angehörigen gleich, wenn der/die Studierende nachweist, dass er/sie mit der Pflege des nahen Angehörigen betraut ist.
- (3) Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei dem Prüfer/der Prüferin oder Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Prüfungsunfähigkeit gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bleibt davon unberührt.
- (4) Wer sich in Kenntnis eines zu einem Rücktritt berechtigenden Grundes im Sinne von Absatz 1 einer Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich.
- (5) Wird der geltend gemachte Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt. Belastende Entscheidungen sind dem/der Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) § 13 Absatz 5 gilt für den Fall des Rücktritts entsprechend.

§ 15 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, Notenbildung

(1) Für die Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = Sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = Gut= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt

3 = Befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

= Ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht 5 = Nicht ausreichend

mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden die Noten folgendermaßen abgestuft: x,0-x,3-x,7. Die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer:innen festgesetzt. Sind mehrere Prüfer an der Notenbildung einer Prüfungsleistung beteiligt, wird die Note aus der gewichteten Gesamtpunktzahl der unselbständigen Prüfungsteile gebildet.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren selbständigen Modulteilprüfungen berechnet sich die Modulnote aus dem in der Modulübersicht festgelegten Durchschnitt der gewichteten Noten der Modulteilprüfungen. Ist keine Gewichtung festgelegt, wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimale hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. In diesem Falle können sich von Absatz 1 abweichende Notenwerte ergeben.
- (4) Studienleistungen können mit "bestanden"/ "nicht bestanden" bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

(5) Neben der Benotung unter Verwendung der Skala in Absatz 1 wird in den Zertifikaten eine prozentuale Notenverteilung in Bezug auf die letzten 4 Semester in folgender Weise angegeben, wobei die Vergleichskohorte mindestens 50 Absolventen beinhalten soll:

```
Durchschnitt bis einschließlich 1,3: x_1 % Durchschnitt bis einschließlich 1,5: x_2 % Durchschnitt bis einschließlich 1,7: x_3 % Durchschnitt bis einschließlich 2,0: x_4 % Durchschnitt bis einschließlich 2,3: x_5 % usw.
```

Außerdem wird der Gesamtdurchschnitt der Kohorte angegeben.

§ 16 Bestehen und Nichtbestehen, Versäumnis, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wird.
- (2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wird und die im Studienverlaufsplan im betreffenden Modul vorgesehenen Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, regelt der besondere Teil B der Studien-und Prüfungsordnung, ob für das Bestehen der Modulprüfung alle Teilprüfungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden sein müssen.
- (3) Hat der /die Studierende eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so wird dies der geprüften Person bekanntgegeben und er/sie darüber belehrt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der/die Studierende ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin versäumt, Wiederholungsfristen ohne triftigen Grund nicht einhält oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (5) Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn nach der Studien- und Prüfungsordnung keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht. Hat ein/e Studierende eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, so wird dies der geprüften Person in einem Bescheid durch das Prüfungsamt bekanntgegeben. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Anerkennung von Studien-Prüfungsleistungen, Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen auf die Fremdsprachenausbildung

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Bezüglich des Umfangs einer Studien- und Prüfungsleistung werden die Grundsätze des ECTS herangezogen.
- (2) Bei der Anerkennung von ausländischen Bildungsnachweisen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Modulnoten, Fachnoten und die Gesamtnote einbezogen. Liegen keine Noten vor oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, wird "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die Studierende der Hochschule während eines zeitlich befristeten Aufenthalts an einer anderen Hochschule erbracht haben, werden anerkannt. Die Anerkennung setzt grundsätzlich den Abschluss eines Learning Agreements vor Beginn des Aufenthaltes voraus, in dem die Studien- und Prüfungsleistungen aufgeführt sind. Das Learning Agreement wird vom zuständigen Mitglied des Prüfungsausschusses unterschrieben. Änderungen des Learning Agreements sind nur in Absprache mit dem zuständigen Mitglied des Prüfungsausschusses zulässig.
- (5) Zuständig für die Entscheidung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der jeweilige Prüfungsausschuss. Der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Lehrplansemesters zu stellen, in dem Studien- und Prüfungsleistungen ersetzt werden sollen. Der Antragsteller hat die für die Anerkennung erforderlichen Informationen bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule. Im Rahmen der Entscheidung, ob ein wesentlicher Unterschied zwischen den erworbenen Kompetenzen zu den Leistungen, die ersetzt werden sollen, besteht, sind die zuständigen Fachvertreter*innen der jeweiligen Sprache zu hören.
- (6) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Sprachkenntnisse werden angerechnet, wenn
 - zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 und
 - die anzurechnenden Sprachkenntnisse gleichwertig sind. Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen ist gegeben, wenn die anzurechnenden Kompetenzen in Inhalt, Umfang und Anforderungen den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

Der Nachweis über außerhochschulisch erworbene Sprachkenntnisse kann insbesondere durch Vorlage entsprechender Sprachprüfungen geführt werden. Sprachfähigkeiten auf muttersprachlichem Niveau können durch eine mündliche Prüfung nachgewiesen und angerechnet werden. Im Falle der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Sprachkenntnisse erfolgt die Einstufung in das den Sprachkenntnissen entsprechende Sprachmodul und die Befreiung von den Prüfungsvorleistungen dieses Moduls.

Zuständig für die Entscheidung über die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Sprachkenntnisse auf die Fremdsprachenausbildung ist der Prüfungsausschuss des IFS. Im Rahmen der Entscheidung, ob Gleichwertigkeit zwischen den erworbenen Kompetenzen zu den Leistungen, die ersetzt werden sollen, besteht, sind die zuständigen Fachvertreter*innen der jeweiligen Sprache zu hören.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden.
- (3) Die Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin innerhalb der regulären Prüfungszeiten des IFS abgelegt werden. § 20 bleibt unberührt. Es besteht keine Pflicht zur Teilnahme an einer ersten Wiederholungsprüfung, wenn zuvor das zugehörige Modul oder Teilmodul noch nicht wieder angeboten wurde. Während des Praktischen Studiensemesters besteht keine Pflicht zur Wiederholung einer Prüfungsleistung. Versäumt der Studierende die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung, gilt §16 Absatz 4.

- (4) Der Prüfungsausschuss der zuständigen Fakultät kann die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb des Fachcurriculums eines Studiengangs zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen oder besondere Umstände in der Person der/des Studierenden insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen nach Zugang des Bescheids über das zweimalige Nichtbestehen beim Prüfungsamt zu stellen. Den Antrag auf die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung außerhalb des Fachcurriculums eines Studiengangs kann der Prüfungsausschuss des IFS zulassen, wenn die bisherigen Leistungen oder besondere Umstände in der Person der/des Studierenden insgesamt die Erwartung begründen, dass die Sprachausbildung erfolgreich abgeschlossen werden kann.
- (5) Wird eine Prüfungsleistung mit 4,3 bewertet, muss die aktive Teilnahme gem. § 12 Absatz 6 vor einer Wiederholungsprüfung nicht erneut erbracht werden. Wird eine Prüfungsleistung mit 4,7 oder schlechter bewertet, muss die aktive Teilnahme vor der Wiederholungsprüfung erneut erbracht werden.
- (6) Studienleistungen können innerhalb der geltenden Fristen mehrfach wiederholt werden.

§ 19 Verlust des Prüfungsanspruchs

Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn ein/e Studierende eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden oder nicht rechtzeitig erbracht hat, es sei denn der /die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Über eine Fristverlängerung sowie über Ausnahmen von den Fristregelungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 20 Nachteilsausgleich und flexible Fristen für Studierende in besonderen Lebenslagen

- (1) Weist eine Studierende oder ein Studierender durch ein fachärztliches Zeugnis, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderungen oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgelegten Bearbeitungszeit zu erbringen, so wird der oder dem Studierenden auf Antrag beim Prüfungsausschuss ein Nachteilsausgleich gewährt. Der Nachteilsausgleich kann insbesondere darin bestehen, dass die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbracht werden oder dass andere angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen getroffen werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung gestellt werden. Ist absehbar, dass Art und Inhalt der zu erbringenden Leistungen einerseits, Art und Schwere der Beeinträchtigungen des/der behinderten oder chronisch kranken Studierenden andererseits im Wesentlichen unverändert bleiben werden, so soll die Entscheidung über die Gewährung eines Nachteilsausgleiches für mehrere Semester, mindestens jedoch für mehrere zu bestimmende Studien- und Prüfungsleistungen gelten.
- (2) Während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und während der Stillzeit können Studentinnen, die aufgrund dieser besonderen Lebenslage nicht in der Lage sind Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, ebenfalls einen Antrag auf Nachteilsausgleich nach Absatz 1 stellen.
- (3) Für Studierende mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung legt der Prüfungsausschuss auf Antrag individuell angemessene Fristen fest.
- (4) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen hemmen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung.
- (5) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der/die Studierende muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume

er/sie Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BErzGG auslösen würden, und teilt dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit.

(6) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die flexible Handhabung von Prüfungsfristen entsprechend den Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes für Studierende mit Kindern, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG). Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz1 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise entfallen. Der/die Studierende hat die entsprechenden Nachweise vor Ablauf der Frist, die verlängert werden soll, vorzulegen. Er/sie ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 21 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Versucht ein/e Studierende das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung oder das Ergebnis anderer durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Studierenden/die Studierende vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (3) Waren die Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Studierende darüber täuschen wollte, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss entscheiden, dass die Prüfung für "nicht ausreichend" (5,0) erklärt wird.
- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom Prüfer/von der Prüferin oder der aufsichtsführenden Person von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (5) Vor einer Entscheidung ist der/die Studierende zu hören.

§ 22 Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen, Akteneinsicht, Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

- (1) Die Bekanntgabe von schriftlichen Prüfungsergebnissen erfolgt über das Online-System der Hochschule. Die Bekanntgabe von Ergebnissen mündlicher und praktischer Prüfungsleistungen erfolgt in der Regel mündlich im Anschluss an die Prüfung. Die Noten für die Prüfungen eines Prüfungszeitraumes sind durch den jeweiligen Prüfer spätestens bis zum letzten Tag der Noteneingabe gemäß Terminplan der Hochschule in das Online-System der Hochschule einzutragen.
- (2) Auf Antrag des Studierenden innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird dem Studierenden Einsicht in das Prüfungsexemplar der schriftlichen Prüfungsleistung, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme in schriftliche Modulprüfungen erfolgt auf Antrag während der Vorlesungszeit des auf die Prüfung folgenden Semesters. § 29 LVwVfG bleibt unberührt. Der/die Prüfer:in bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, Hausarbeiten, inklusive der darauf bezogenen Gutachten, sowie Protokolle zu mündlichen Prüfungen werden zwei Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Semesters, in welchem das Ergebnis der Prüfungsleistung bekannt gegeben worden ist, zu laufen. Sollte die Prüfung angefochten worden sein, endet die Aufbewahrungspflicht nicht vor Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung.

§ 23 Zertifikat

(1) Über eine bestandene Zertifikatsprüfung erhält der/die Studierende auf Antrag ein Zeugnis. Der Antrag ist bis spätestens fünf Jahre nach der Prüfung zu stellen.

Das Zertifikat enthält folgende Angabe:

- 1. Nachname, Vorname des /der Studierenden
- 2. Geburtstag und Geburtsort des/der Studierenden
- 3. Studiengang
- 4. Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde (Abschussdatum)

Zertifikate werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. In Vertretung kann der Stellvertreter des Prüfungsausschussvorsitzenden mit dem Zusatz "In Vertretung" unterschreiben. Die Zertifikate werden mit dem Siegel (Stempel) der Hochschule versehen.

B. Besonderer Teil B

§ 24 Tabellen Fremdsprachenausbildung am IFS

Erläuterung der Spalteninhalte und Abkürzungen in den Tabellen 1 und 3:

1. Spalte EDV-Bezeichnung der Lehrveranstaltung (EDV-Bez.)

2. Spalte Name des Lehrveranstaltungsmoduls (Lehrveranstaltungsmodul)

3. Spalte Semester, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird (Sem.)

4. Spalte Semesterwochenstunden (SWS)

5. Spalte ECTS-Kreditpunkte (CP)

6. Spalte Art der Lehrveranstaltung (Art):

 $egin{array}{lll} V & = Vorlesung & S & = Seminar \\ \ddot{U} & = \ddot{U}bung & Pr & = Projekt \\ \end{array}$

L = Labor IPS = Ingenieurpädagogisches Seminar

Bezieht sich eine Prüfung auf mehrere Lehrveranstaltungen innerhalb des Lehrveranstaltungsmoduls, werden diese Lehrveranstaltungen hier in Klammern genannt. Beispiele:

(V+Ü) = gemeinsame Prüfung über eine Vorlesung und eine Übung (V+Ü+V) = gemeinsame Prüfung über zwei Vorlesungen und eine Übung

Finden sich in einer Zeile mehrere Lehrveranstaltungen, denen in Spalte 8, 9 oder 10 Prüfungen zugeordnet sind, so ergibt sich die Zuordnung aus der Nummerierung. Die Nummerierung hat keine zeitliche Bedeutung. Beispiel:

1.Ü+2.(V+S) in Spalte 6 und 1.PA+2.Re/30 in Spalte 10 bedeutet, dass der Übung als Prüfung eine Praktische Arbeit zugeordnet ist und der Vorlesung sowie dem Seminar zusammen ein Referat von 30 Minuten Dauer zugeordnet ist.

- 7. Spalte Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsverfahren (Voraus.)
- 8. Spalte Art der Studienleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (SL/Dauer)
- 9. Spalte Art der Prüfungsvorleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PV/Dauer)

.

- 10. Spalte Art der Prüfungsleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PL/Dauer)
- 8., 9. und 10. Spalte und

Als Studienleistung (SL), Prüfungsvorleistung (PV) bzw. Prüfungsleistung (PL) können vorgesehen werden:

MP = Mündliche Prüfung Re = Referat
KI = Klausur La = Laborarbeit
St = Studienarbeit En = Entwurf

Ü = Übungen PA = Praktische Arbeit

THE = Take-Home-Exam T(n) = Test (n = Anzahl pro Semester)

AT = Aktive Teilnahme

Nur als Prüfungsleistung (PL): BT = Bachelor-Thesis

Für die Dauer gilt:

S = Semester M = Monate W = Woche(n) T = Tage

Mehrere notwendige Prüfungen werden mit "+" verknüpft, mehrere alternative Prüfungen werden mit "o." verknüpft, z. B.:

"MP+KI" bedeutet, dass sowohl eine Klausur als auch eine mündliche Prüfung nötig sind. "Mpo.KI" bedeutet, dass eine Klausur oder eine mündliche Prüfung notwendig ist.

- 11. Spalte GFN = Gewichtung der Prüfungsleistungen für die Note innerhalb des Lehrveranstaltungsmoduls
- 12. Spalte Zuordnung der Prüfungsleistung zur Fachprüfung (FP)
- 13. Spalte Bemerkung
- Zu 7. U. 13. Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

Block = Blockveranstaltung

Tf = Terminfach
FP = Fachprüfung
Wpf = Wahlpflichtfach

üPL = (lehrveranstaltungs)übergreifende Prüfungsleistung

bPL = (studien)begleitende Prüfungsleistung

PS = Praktisches Studiensemester

LV = Lehrveranstaltung BV = Bachelorvorprüfung

Sprachmod	lule											Tabelle 1
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
EDV-Bez.	Modul	Sem.	SWS	СР	Art	Voraus.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	GFN	FP	Bemerkung
					E	nglisch						1
PEB1	Professional English B1	-	4	5	S	-	-	THE (3) + AT	(KI/120 o. THE + RE/10)	-	-	-
	Professional English B2						1	1			l	1
PEB2	Professional English B2 (PE2)	-	4	5	S	-	-	THE (3) + AT	(KI/120 o. THE + RE/10)	-	-	-
PSB2	Professional Speaking B2	-	2	2	S	-	-	THE (1) + AT	(RE/10 + KI/45)	50/50	-	Die Kombination dieser beiden Kurse kann den
PWB2	Professional Writing B2	-	2	3	S	-	-	THE (2) + AT	(KI/ 75 o. THE)	50/50	-	Kurs PE2 ersetzen.
PEKMM	Professional English for KMM Students	-	2	2	S	-	St/3W	THE (3) + AT	-	-	-	-
AW	Academic Writing	-	2	2	Ü	-	St/3W	AT	-	-	-	-
	Englisch C1	l	1	1		1	1	1	1	ı		
BEC1	Business English C1 (BE)	-	4	5	S	-	-	THE (3) + AT	(K/120 o. (KI/90+THE) + RE/10)	50/50	-	Bei erfolgreicher Absolvierung dieser beiden Module:
TEC1	Technical English C1 (TE)	-	4	5	S	-	-	THE (3) + AT	(KI 120 o. THE + MP/20)	50/50	-	Erlangung Sprachzertifikat Englisch C1

Sprachmod	lule											Tabelle 1
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
EDV-Bez.	Modul	Sem.	SWS	СР	Art	Voraus.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	GFN	FP	Bemerkung
AC	Adv. Eng. Conversation	-	2	3	Ü	-	-	THE (1) + AT	(KI/60 + RE/10)	-	-	-
EMI	English as a Medium of Instruction	-	2	-	Ü	-	-	-	-	-	-	-
	English for Construction and Envi	ronmer	ntal Eng	ineerin	g	1	-1	-I				1
ECEEB1	English for Construction and Environmental Engineering B1	-	2	4	S	-	-	THE (2) + AT	(KI/60 o. THE + RE/5)	-	-	-
ECEEB21	English for Construction and Environmental Engineering B2.1	-	2	4	S	-	-	THE (2) + AT	(KI/60 o. THE + RE/5)	-	-	-
ECEEB22	English for Construction and Environmental Engineering B2.2	-	2	4	S	-	-	THE (2) + AT	(KI/60 o. THE + RE/5)	-	-	-
ECEEC1	English for Construction and Environmental Engineering C1	-	2	4	S	-	-	THE (2) + AT	(KI/60 o. THE + RE/5)	-	-	-
		1	1	Deuts	ch als F	remdspra	che (DaF)			I		
	Deutsch als Fremdsprache A1											
DAFA11	DaF A1.1	-	4	5	S	-	-	THE (3) + AT	(KI/120 + RE/5)	-	-	-

Sprachmod	lule							Abschluss: Fre	emdsprachzertifi	kate		Tabelle 1
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
EDV-Bez.	Modul	Sem.	SWS	СР	Art	Voraus.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	GFN	FP	Bemerkung
DAFA12	DaF A1.2	-	4	5	S	-	-	THE (3) + AT	(KI/120 + RE/5)	-	-	-
	Deutsch als Fremdsprache A2						•					
DAFA21	DaF A2.1	-	4	5	S	-	-	THE (3) +	(KI/120 + RE/5)	-	-	-
DAFA22	DaF A2.2	-	4	5	S	-	-	THE (3) +	(KI/120 + RE/5)	-	-	-
DAFSHA	Sprechen und Hören A- Level	-	2	2	S	-	-	THE (2) +	RE/5	-	-	-
	Deutsch als Fremdsprache B1	1	1	•	1	•					'	
DAFB11	DaF B1.1	-	4	5	S	-	-	THE (3) + AT	(KI/120 o. THE + RE/5)	-	-	-
DAFB12	DaF B1.2	-	4	5	S	-	-	THE (3) + AT	(KI/120 o. THE + MP/20)	-	-	Erlangung Sprachzertifikat Deutsch B1
DPBB1	Deutsch für Praktikum und Beruf B1+	-	4	5	S	-	-	THE (3) + AT	(KI/120 o. THE + RE/5)	-	-	-
	Deutsch als Fremdsprache B2	1			1	1	1	1	•			1
DAFB21	DaF B2.1	-	4	5	S	-	-	THE (3) + AT	(KI/120 o. THE + RE/10)	-	-	-

Sprachmod	lule											Tabelle 1
							1		T	ı		1
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
EDV-Bez.	Modul	Sem.	SWS	СР	Art	Voraus.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	GFN	FP	Bemerkung
DAFB22	DaF B2.2	-	4	5	S	-	-	THE (3) + AT	(KI/120 o. THE + MP/20)	-	-	Erlangung Sprachzertifikat Deutsch B2
DAFSHB	Sprechen und Hören B- Level	-	2	2	S	-	-	THE (3) + AT	RE/10	-	-	-
	Deutsch als Fremdsprache C1	•	•	•	•	•					•	
WDB2C1	Wissenschaftssprache Deutsch B2/C1	-	4	5	S	-	-	THE (3) + AT	(KI/120 o. THE + MP/20)	-	-	-
TDC1	Technisches Deutsch C1	-	4	5	S	-	-	THE (3) + AT	(KL/120 o. THE + MP/20)	-	-	-
DSHV	DSH-Vorbereitung	-	4	-	S	-	-	-	-	-	-	-
					Romani	ische Spra	chen				•	
	Französisch B1											
FRA1	Französisch A1	-	4	5	S	-	-	THE (3) + AT	(KI/120 + RE/5)	-	-	-
FRA2	Französisch A2	-	4	5	S	-	-	THE (3) + AT	(KI/120 + RE/5)	-	-	-
FRB11	Französisch B1.1	-	4	5	S	-	-	THE (3) + AT	(KI/120 o. THE + RE/5)	-	-	-
FRB12	Französisch B1.2	-	4	5	S	-	-	THE (3) + AT	(KI/120 o. THE + MP/20)	-	-	Erlangung Sprachzertifikat Französisch B1

Sprachmod	lule											Tabelle 1
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
EDV-Bez.	Modul	Sem.	SWS	СР	Art	Voraus.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	GFN	FP	Bemerkung
	Französisch B2											
FRB2A	Français des Affaires B2	WiSe	4	5	S	-	-	THE (3) + AT	(KI/120 o. THE + RE/10)	-	-	Bei erfolgreiche Absolvierung dieser beiden
FRB2E	Français de l'Entreprise B2	SoSe	4	5	S	-	-	THE (3) + AT	(KI/120 o. THE + MP/20)	-	-	Module: Erlangung Sprachzertifikat Französisch B2
	Spanisch B1				1	1	1	1	1			1
SPA1	Spanisch A1	-	4	5	S	-	-	THE (3) + AT	(KI/120 + RE/5)	-	-	-
SPA2	Spanisch A2	-	4	5	S	-	-	THE (3) + AT	(KI/120 + RE/5)	-	-	-
SPB11	Spanisch B1.1	-	4	5	S	-	-	THE (3) + AT	(KI/120 o. THE + RE/5)	-	-	-
SPB12	Spanisch B1.2	-	4	5	S	-	-	THE (3) + AT	(KI/120 o. THE + MP/20)	-	-	Erlangung Sprachzertifikat Spanisch B1
	Spanisch B2											
SPB2P	Español Profesional B2	WiSe	4	5	S	-	-	THE (3) + AT	(KI/120 o. THE + RE/10)	-	-	Bei erfolgreicher Absolvierung dieser beiden
SPB2C	Español Cultura y Negocios B2	SoSe	4	5	S	-	-	THE (3) + AT	(KI/120 o. THE + MP/20)	-	-	Module: Erlangung Sprachzertifikat Spanisch B2

Sprachmod	dule											Tabelle :
		1								T		1
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
EDV-Bez.	Modul	Sem.	SWS	СР	Art	Voraus.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	GFN	FP	Bemerkung
SPB2K	Spanisch Konversationkurs B2	-	1	1	Ü	-	-	-	RE/10	-	-	-
			Sp	rache i	und inte	erkulturell	e Praxis (SiF	P)				
SIPGT	SiP Germany Today	-	2	2	S	-	-	THE (2) + AT	KI/90	-	-	-
	SiP Arabisch						1	1	1			1
SIPAR1	SiP Arabisch 1	-	2	2	S	-	-	THE (2) + AT	KI/90	-	-	-
SIPAR2	SiP Arabisch 2	-	2	3	S	-	-	THE (3) + AT	(KI/90 + RE/5)	-	-	-
	SiP Chinesisch						1	1	1	1		•
SIPCH1	SiP Chinesisch 1	-	2	2	S	-	-	THE (2) + AT	KI/90	-	-	-
SIPCH2	SiP Chinesisch 2	-	2	3	S	-	-	THE (3) + AT	(KI/90 + RE/5)	-	-	-
	SiP Italienisch	'	1		1	1	1	1	1	1	1	1
SIPIT1	SiP Italienisch 1	-	2	2	S	-	-	THE (2) + AT	KI/90	-	-	-
SIPIT2	SiP Italienisch 2	-	2	3	S	-	-	THE (3) + AT	(KI/90 + RE/5)	-	-	-
	SiP Japanisch						1	1	1	1		•
SIPJA1	SiP Japanisch 1	-	2	2	S	-	-	THE (2) + AT	KI/90	-	-	-
SIPJA2	SiP Japanisch 2	-	2	3	S	-	-	THE (3) + AT	(KI/90 + RE/5)	-	-	-
	SiP Koreanisch											
SIPKO1	SiP Koreanisch 1	-	2	2	S	-	-	THE (2) + AT	KI/90	-	-	-

Sprachmod	lule											Tabelle 1
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
EDV-Bez.	Modul	Sem.	SWS	СР	Art	Voraus.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	GFN	FP	Bemerkung
SIPKO2	SiP Koreanisch 2	-	2	3	S	-	-	THE (3) + AT	(KI/90 + RE/5)	-	-	-
	SiP Portugiesisch					-1					ı	
SIPPO1	SiP Portugiesisch 1	-	2	2	S	-	-	THE (2) + AT	KI/90	-	-	-
SIPPO2	SiP Portugiesisch 2	-	2	3	S	-	-	THE (3) + AT	(KI/90 + RE/5)	-	-	-
	SiP Russisch					-1					ı	
SIPRU1	SiP Russisch 1	-	2	2	S	-	-	THE (2) + AT	KI/90	-	-	-
SIPRU2	SiP Russisch 2	-	2	3	S	-	-	THE (3) + AT	(KI/90 + RE/5)	-	-	-
	LEERMODULE					-1					ı	
FSNEU4	LEERMODUL 1	-	4	5	S	-	-	THE (3) + AT	(KI/120 o. THE + RE/5)	-	-	-
FSNEU2	LEERMODUL 2	-	2	2	S	-	-	THE (2) + AT	KI/90	-	-	-
FSNEU3	LEERMODUL 3	-	2	3	S	-	-	THE (3) + AT	(KI/90 + RE/5)	-	-	-

C. Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung des Instituts für Fremdsprachen (IFS) vom 20.07.2022, Version 1 außer Kraft.

Karlsruhe, den 19.07.2024 Die Rektorin gez. Prof. Dr. phil. habil. Rose Marie Beck Amtliche Bekanntmachung: 22.07.2024